Schriftliche Anfrage

vom 24. August 2012
19.03

FDP-Fraktion
betreffend Sicherheit von Badenden und Booten

Wortlaut der Anfrage

Die öffentliche Nutzung des ehemaligen Tesdorpfareals bereichert Wädenswil. Es wird erfreulicherweise rege als Badeplatz genutzt. Er grenzt an der Westseite direkt an die Bootsplätze an. Es muss festgestellt werden, dass die Sicherheit der Badenden nicht gewährleistet ist, weil die Fahrrinne der Boote, die auslaufen oder auf der Rückfahrt sind, nicht vom Badeteil abgegrenzt ist. Hier ist die Situation gefährlicher als anderswo, weil sich die Hafeneinfahrt nur wenige Meter und damit besonders nah vom Badeplatz entfernt befindet.

Darum stellen wir dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wie schätzt der Stadtrat die Gefährlichkeit ein, dass Badende sich zu sehr der Fahrrinne der Boote nähern und es zu Unfällen kommen kann?
2. Gedenkt der Stadtrat, diese Situation zu entschärfen? Wenn ja, wie?
3. Kann die Stadt haftbar gemacht werden, wenn es in diesem Bereich zu Unfällen kommt? Wie lässt sich die Haftbarkeit der Stadt ausschliessen?

Antwort des Stadtrats

Vorbemerkungen:

Das seit diesem Spätsommer frei zugängliche Seegrundstück wird rege genutzt. Für die Badenden ist es zurzeit nicht optimal, dafür ist es für Fischer und zum einfachen Verweilen ideal. Wie die Gestaltung in Zukunft aussehen wird, ist noch offen. Es soll jedoch ein attraktiver Platz für die gesamte Bevölkerung bleiben. Das Baden hat in unmittelbarer Nähe des Strandbads keinen hohen Stellenwert.

Frage 1: Wie schätzt der Stadtrat die Gefährlichkeit ein, dass Badende sich zu sehr der Fahrrinne der Boote nähern und es zu Unfällen kommen kann?

Antwort: Gemäss Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) Art. 53 dürfen Motorboote die innere Uferzone (150 m) nur zum An- und Ablegen und auf dem kürzesten Weg befahren. Somit sollte in unmittelbarer Ufernähe (Badenähe) keine grössere Gefahr bestehen wie z.B. im Rothus.

Frage 2: Gedenkt der Stadtrat, diese Situation zu entschärfen? Wenn ja, wie?

Antwort: Bei der Umgestaltung des Seeareals wird auf diesen möglichen Gefahrenherd geachtet. Im Bereich des Bootshauses muss der Einstieg für Badende erschwert werden. Dafür wird Richtung Wädenswil der Seezugang ermöglicht. Zusammen mit dem AWEL wird die Erweiterung des Schilfbestands vom Hafen bis zum Bootshaus angestrebt.

Frage 3: Kann die Stadt haftbar gemacht werden, wenn es in diesem Bereich zu Unfällen kommt? Wie lässt sich die Haftbarkeit der Stadt ausschliessen?

Antwort: Die Stadt kann nicht haftbar gemacht werden, falls es in diesem Bereich zu einem Unfall kommt. Schwimmende und Bootsführer haben ihre jeweiligen Pflichten selber wahrzunehmen und müssen dafür auch die Verantwortung tragen.

Wädenswil, 10. Dezember 2012
tzo/ale/ela

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident Heinz Kundert, Stadtschreiber